

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10350 –**

Entwurf eines Energiestatistikgesetzes (EnStatG)

A. Problem

Novellierung des Energiestatistikgesetzes, um dem Datenbedarf für eine moderne Energiepolitik gerecht zu werden. Hierzu ist eine Anpassung sowohl an die veränderten Marktbedingungen als auch an den veränderten Datenbedarf zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten notwendig.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die neuen Pflichten des Energiestatistikgesetzes erhöht sich um rund 2,3 Mio. EUR. Hiervon werden rund 2 Mio. EUR durch die Umsetzung von EU-Recht induziert. Rund 371.000 EUR sind auf nationale Gesetzgebung zurückzuführen und stellen eine zusätzliche Belastung im Sinne der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) dar. Soweit diese Belastung nicht durch die neben § 5a des novellierten Bundesstatistikgesetzes auch mit diesem Gesetzentwurf vorbereitete künftige Nutzung von bereits erhobenen Daten ausgeglichen werden kann, wird angestrebt, die Mehrbelastung in den kommenden Jahren an anderer Stelle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu kompensieren. Darüber hinaus fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 5,4 Mio. EUR an; hiervon basieren rund 2,1 Mio. EUR auf EU-Recht. Die Mehrbelastungen aus dem Regelungsvorhaben betreffen zum großen Teil auch kleine und mittlere Unternehmen. Aufgrund des übergreifenden Interesses an einer konsistenten und umfassenden Energiestatistik bietet sich für kleine und mittlere Unternehmen keine Regelungsalternative zu der vorgenommenen Ausgestaltung an. Die gesamten neuen Bürokratiekosten von jährlich 2,3 Mio. EUR begründen sich auf Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Novellierung des Gesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von rund 83.000 EUR (1,1 Mitarbeiterkapazitäten/MAK E14) und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 380.000 EUR (0,8 MAK E9b, 0,3 MAK E12, 4,5 MAK E13). Dieser anfallende Mehrbedarf wird durch Umschichtung von Mitteln aus dem Einzelplan 09 in den Einzelplan 06 finanziell ausgeglichen. Darüber hinaus fallen jährlich rund 20.000 EUR zusätzliche Sachkosten an. Wie auch bei der Wirtschaft wird ein Teil des jährlichen Erfüllungsaufwands durch EU-Recht induziert. Dieser Teil beläuft sich auf rund 90.000 EUR. Vom einmaligen Umstellungsaufwand sind rund 280.000 EUR durch EU-Recht induziert. Auf Landesebene entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Mio. EUR, untergliedert in rund 1,3 Mio. EUR Personalkosten und rund 54.000 EUR Sachkosten. Nach Aufgliederung der Rechtslage zwischen EU- bzw. Bundesrecht lassen sich knapp 1,1 Mio. EUR auf den europäischen Gesetzgeber zurückführen. Weiterführend entsteht auf Landesebene ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 761.000 EUR, wovon rund 116.000 EUR auf EU-Recht basieren.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10350 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. über Flüssiggas, Klärgas, Klärschlamm, Tiefengeothermie, Biokraftstoffe, Mineralöl und Mineralölerzeugnisse (§ 7) sowie“.
2. § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erhebungen über Flüssiggas, Klärgas, Klärschlamm, Tiefengeothermie, Biokraftstoffe, Mineralöl und Mineralölerzeugnisse“.

- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. bei allen Unternehmen, die Mineralöl fördern oder Mineralölerzeugnisse herstellen oder herstellen lassen, Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 - a) die Menge des gefördertten Mineralöls,
 - b) die eingesetzte Menge von Mineralöl, von zur Verarbeitung bestimmten Mineralölerzeugnissen und von sonstigen Einsatzstoffen in Verarbeitungsanlagen,
 - c) die zur Herstellung von Mineralölerzeugnissen eigenverbraachte Menge an Mineralöl und Mineralölerzeugnissen,
 - d) die Menge der hergestellten Mineralölerzeugnisse,
 - e) die Bestandsmengen von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen,
 6. bei allen Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, länderweise die Menge der abgesetzten Mineralölerzeugnisse, getrennt nach Erzeugnissen und Abnehmergruppen.“
- d) Folgender Satz wird angefügt:
„Soweit den statistischen Ämtern der Länder die Daten nach Satz 1 Nummer 5 aus Erhebungen anderer Behörden zur Verfügung gestellt werden, ist von der Durchführung der Erhebung nach Satz 1 Nummer 5 abzusehen.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden eingefügt:
- „11. für die Erhebungen nach § 7 Nummer 5 die Leitungen der Unternehmen, die Mineralöl fördern oder Mineralölerzeugnisse herstellen oder herstellen lassen,
 - 12. für die Erhebungen nach § 7 Nummer 6 die Leitungen der Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben,“.
- b) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13.

Berlin, den 25. Januar 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10350** wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Energiestatistikgesetz ist im Jahr 2003 in Kraft getreten. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die hierin angeordneten Statistiken auf Wirtschaftsstrukturen, Organisationsformen, Fachbegriffen und Erhebungsmerkmalen basieren, die den Gegebenheiten vor der Liberalisierung der Energiemärkte entsprachen, weshalb der Datenbedarf einer modernen Energiepolitik nicht mehr gerecht werde. Deshalb sei eine Novellierung sowohl an die veränderten Marktbedingungen als auch an den veränderten Datenbedarf zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten erforderlich. Das geltende Energiestatistikgesetz berücksichtige in starkem Maße die Notwendigkeit, Auskunftspflichtige, insbesondere auf Seiten der gewerblichen Wirtschaft, von Meldepflichten zu entlasten und zum Bürokratieabbau beizutragen. Unter Beachtung dieser weiterhin geltenden Grundsätze und der eingetretenen politischen wie wirtschaftlichen neuen Herausforderungen gelte es, zu einer Balance zwischen den Belastungen für die Wirtschaft und der notwendigen Verbesserung der Informationsqualität für Politik und Gesellschaft zu kommen. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Wirtschaft von einer verbesserten Energiestatistik profitiere. Die Novelle des Gesetzes sieht zahlreiche Verbesserungen, Änderungen und Ergänzungen in den amtlichen Energiestatistiken vor. Die Wesentlichen sind:

1. Anpassung der Berichtskreise und Merkmale an die durch die Novellen des EnWG geschaffene neue Situation auf den nationalen Elektrizitäts- und Gasmärkten,
2. Durchführung von zentralen unterjährigen Gasstatistiken durch das Statistische Bundesamt,
3. Einbeziehung der Blockheizkraftwerke, da sie zunehmend einen stärkeren Beitrag zur dezentralen Wärmeversorgung, auch durch erneuerbare Energien, liefern,
4. Einführung einer Flexibilisierung durch Verordnungsermächtigung des fachlich zuständigen Ressorts,
5. über die nach § 5a des novellierten Bundesstatistikgesetzes ermöglichte Prüfung der Nutzung von Verwaltungsdaten hinaus verstärkte Nutzung bereits erhobener energiestatistikrelevanter Daten zur Begrenzung des Erhebungsaufwands und
6. der teilweise Übergang von einer jährlichen auf eine monatliche Erhebung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10350 in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10350 in seiner 103. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen

CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10350 in seiner 85. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) in seiner 54. Sitzung am 9. November 2016 mit dem Entwurf eines Energiestatistikgesetzes (Bundesratsdrucksache 550/16) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben. Die beabsichtigte Anpassung des geltenden Energiestatistikgesetzes an die Anforderungen an den Datenbedarf für eine moderne Energiepolitik soll die Umsetzung der Energiewende unterstützen, hat aber keine direkten Auswirkungen auf Indikatoren oder Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10350 in seiner 102. Sitzung am 25. Januar 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1107 ein.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1107.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/10350 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 des Änderungsantrags

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 des Änderungsantrags

Auf die gemeindescharfe Erhebung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 EnStatG-Entwurf über die Stromaus- und -einspeisung bei Netzbetreibern wird verzichtet, um den zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Stellungnahme des Bundesrates zu senken.

Auf die Erhebung nach § 3 Absatz 6 EnStatG-Entwurf über alle Betreiber von KWK-Anlagen, die gasförmige Biomasse einsetzen, wird verzichtet, um den zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Stellungnahme des Bundesrates zu senken.

Zu Nummer 3 des Änderungsantrags

Zu § 7 Nummer 5 (neu)

Mit einem Anteil von mehr als 33 Prozent am Primärenergieverbrauch ist Mineralöl nach wie vor der wichtigste Primärenergieträger. Die Erhebung dient daher der Erfassung wesentlicher Erdöl- und Erdölproduktströme auf der Produktions- und Verarbeitungsstufe.

Die Angaben werden zur Erstellung der Länderenergiebilanzen benötigt.

Zu § 7 Nummer 6 (neu)

Mit der Erhebung soll der Endenergieverbrauch von wichtigen Mineralölprodukten erfasst werden. Dazu sollen Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Endverbraucher liefern, befragt werden.

Die Angaben werden zur Erstellung der Länderenergiebilanzen benötigt.

Zu Nummer 4 des Änderungsantrags

Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Nummer 1 und 3.

Finanzielle AuswirkungenErfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die zusätzliche Aufnahme der Erhebungen nach § 7 Nummer 5 und 6 in die Novelle des EnStatG erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft moderat um insgesamt 46 000 EUR. Aufgrund der im Gegenzug vorgeschlagenen Streichungen bzw. Reduzierungen von im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Erhebungen verringert sich damit der zusätzliche Erfüllungsaufwand aus der Stellungnahme des Bundesrates von jährlich 318 000 EUR merklich.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorgaben:

- Von der nach § 7 Nummer 5 vorgesehenen Erhebung über die Förderung und Herstellung von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen ist nach § 7 Satz 2 abzusehen, soweit die Daten den statistischen Landesämtern durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Grundlage der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderung des Mineralöldatengesetzes oder aus anderer Quelle zur Verfügung stehen; hierdurch reduziert sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand aus der Stellungnahme des Bundesrates um jährlich 1 000 EUR.
- § 7 Nummer 6: Bei den Erhebungen über die Weitergabe von Mineralölerzeugnissen durch Unternehmen an Letztverbraucher werden nur Heizöle und Flugkraftstoffe einbezogen. Durch diese Beschränkung reduziert sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand aus der Stellungnahme des Bundesrates um jährlich 79 000 EUR.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand reduziert sich weiter, indem

- die gemeindescharfe Erhebung über die Stromaus- und -einspeisung bei Netzbetreibern nach § 3 Absatz 3 Satz 3 (jährlicher EA 20 000 EUR) sowie
- die Erhebung über alle Betreiber von KWK-Anlagen, die gasförmige Biomasse einsetzen, nach § 3 Absatz 6 (jährlicher EA 172 000 EUR)

gestrichen werden.

Berlin, den 25. Januar 2017

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

